

PR-Anzeige

## Steuererklärungen ab 2005 bei Renten aus Deutschland

**Seit dem im Jahre 2005** das dt. Einkommensteuergesetz geändert wurde, besteht auch die Zugriffsmöglichkeit auf das deutsche Renteneinkommen von Rentnern mit Wohnsitz in Belgien und den Niederlanden. Für die ausländischen Rentner fatal ist, dass nur durch die Änderung des nationalen deutschen Rechtes –also weitgehend unbemerkt- der Zugriff auf die Renten möglich ist. Das Abkommen zwischen den beteiligten Staaten erlaubte dies schon immer, wurde aber nicht angewandt. Daher trifft es den einen oder anderen Rentner wie der Blitz, wenn nunmehr rückwirkend von 2005 Steuererklärungen vom dt. Fiskus angefordert werden.

Dies ist aber durch das nationale dt. Recht legitimiert. Denn die nationalen Vorschriften zur Abgabepflicht von Einkünften sowie Verjährungsfristen greifen auch ohne Formularversand. Eine Informationspflicht des deutschen Finanzamts gibt es nicht.

Zur Zeit läuft die Maschinerie des Fiskus auf Hochtouren. Da es an der Abgabepflicht nichts zu rütteln gibt, werden von dt. Steuerberatern die auf Grenzgänger spezialisiert sind verstärkt Steuererklärungen für 2005 bis 2009 für diese Rentner erstellt. Durch das komplizierte dt. Rentenbesteuerungsrecht, können hier vom Rentenbezieher große Fehler gemacht werden, die dann Jahrelang fortgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Rentenfreibeträge, die je nach Beginn und Art der Rente individuell errechnet werden müssen und ggf. in Folgejahren zugunsten des Rentners angepasst werden können. Hier kommt es auf jedes Detail an. Für Steuerausländer gelten Mindeststeuersätze und keine oder geringe Freibeträge, die auch bei kleineren Renten schnell zu einer Steuernachforderung führen können. Da es günstiger sein kann sich wie ein Steuerinländer behandeln zu lassen, werden indirekt die im Ausland zu versteuernden Einkünfte auch in Deutschland relevant, was das Verfahren weiter verkompliziert (Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht).

Zudem kann ein Steuerinländer zur Verminderung seiner Steuerbelastung Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen mit seiner Steuererklärung geltend machen. Schließlich bleibt noch die Problemlage, dass nicht abschließend für alle Renten eindeutig geklärt ist, in welchem Land diese zu ver-

steuern sind. Dies ist aber insbesondere für das Endergebnis der günstigsten Versteuermöglichkeit absolut entscheidend. Auch die Frage von Zweitwohnsitzen in Deutschland um die günstigste Versteuermöglichkeit zu erreichen ist zu klären. Hier gelten nur echte Wohnsitze, kein Scheinwohnsitz!

Für alle die rückwirkend nachzahlen müssen bleibt noch die Problematik der Steuerhinterziehung im Raum, da Sie selbst verpflichtet gewesen wären unaufgefordert eine Erklärung jährlich und fristgerecht abzugeben. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung damit umgeht. Hier wird aber –wenn dies von der Verwaltung aufgegriffen werden sollte- beim Strafmaß wegen der Komplexität und dem mangelnden Vorsatz mit der Straf- und Bußgeldstelle ernsthaft zugunsten der Rentner zu verhandeln sein. Da die Finanzverwaltung in Ihren Anschreiben dazu anhält die notwendigen Vordrucke aus dem Internet herunterzuladen ist es nicht für jeden Betroffenen einfach dieser Verpflichtung nachzukommen. Bei Bearbeitung durch den Steuerberater entfällt dieses Problem.

Auch kann der Steuerberater beantragen, die sog. „Nullfälle“ für die Zukunft von der Abgabe der Steuererklärung soweit sich nichts wesentliches ändert zu befreien. Dann entsteht für die Zukunft kein Aufwand mehr ( .. bis zum nächsten Streich des Gesetzgebers.....).

Dipl. Finanzwirt Steuerberater  
Rolf Moeris, Trierer Strasse 217,  
D - 52156 Monschau - Imgenbroich  
www.moeris.de  
Telefon: 0049 / 2472 / 1311 - Fax: - 4444

